

11.11.2019

Stellungnahme des PsyFaKo e. V. zum Referentenentwurf der Approbationsordnung PsychTh-ApprO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns hiermit für die Zusendung des Referentenentwurfs der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bedanken. Im Folgenden möchten wir in unserer Funktion als gewählte Vertretung aller Psychologiestudierenden Deutschlands sowohl zu gelungenen Aspekten als auch zu Passagen mit dringendem Nachbesserungsbedarf Stellung beziehen. Zudem möchten wir am Ende unserer Stellungnahme auf offene Fragen und Unklarheiten hinweisen, um deren Klarstellung wir das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hiermit bitten.

Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf der Approbationsordnung vielen unserer Forderungen Rechnung getragen hat und in vielen Aspekten als sehr fundiert zu bewerten ist. Insbesondere die Möglichkeit, den Bachelorstudiengang polyvalent zu gestalten, ist aus studentischer Sicht äußerst positiv hervorzuheben. Durch einen polyvalenten Bachelor Psychologie als ersten Ausbildungsabschnitt wird eine informierte Berufswahl, die nach dem Bachelor erfolgen kann, ermöglicht. Auch stellt dieser das notwendige Verständnis psychologischer Prozesse sicher, das für eine hochwertige Patientenversorgung grundlegend ist. Zusätzlich wird dadurch die Möglichkeit für einen Übertritt vom derzeitigen in das neue System geschaffen.

Weiterhin sind wir erfreut, dass auf die Dopplung von Prüfungen verzichtet wurde und dass die Forderungen nach einem Staatsexamen nach dem Bachelor und einem praktischen Semester keinen Eingang in den Referentenentwurf der Approbationsordnung gefunden haben. Auch dass durch §24 *Nachteilsausgleich* eine umfassende und vor allem individuelle Berücksichtigung der Bedürfnisse von Weiterbildungskandidat*innen mit Behinderung ermöglicht wird, ist positiv zu bewerten.

Trotz vieler positiver Punkte gibt es noch einige Unklarheiten und deutlichen Nachbesserungsbedarf:

1. Dauer des Studiums § 2(4)

Die Dauer des Studiums wird im Referentenentwurf mit 5 Jahren und 3 Monaten angegeben. Da die Psychotherapeutische Prüfung für April bzw. Oktober angesetzt ist, bleibt unklar, woraus sich die Erweiterung der Regelstudienzeit um drei Monate ergibt. Wir möchten darauf hinweisen, dass unabhängig davon, wie sich die 5 Jahre und 3 Monate zusammensetzen, eine klare Regelung des Status der Studierenden über den gesamten Zeitraum bestehen muss. Insbesondere aus finanziellen Aspekten (Finanzierung des Studiums durch BAföG, Krankenversicherungsstatus etc.) ist es dringend notwendig, dass dieser eindeutig geklärt wird.

2. Orientierungspraktikum §13

Ein Orientierungspraktikum soll per Definition die Orientierung in den verschiedenen Berufsfeldern ermöglichen. Dies sehen wir in der aktuell vorgesehenen Form als nicht gegeben an. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ca. 65% der Psychologiestudierenden sich vor Beginn des Studiums auf kein konkretes Berufsziel festlegen können und über 50% der Psychologiestudierenden sich im Laufe des Bachelorstudiums innerhalb der Psychologie beruflich umentscheiden (Adler, Götte, Thünker & Wimmer, 2018) muss das Bachelorstudium eine fundierte Berufswahl ermöglichen, indem die Studierenden befähigt und ermutigt werden, auch andere Anwendungsfelder als die Psychotherapie berufspraktisch kennen zu lernen. Auch die Berufswahl zum*r Psychotherapeut*in sollte bewusst und nicht aus mangelnden alternativen Erfahrungen heraus erfolgen. Daher sollte ein Orientierungspraktikum im ersten Studienabschnitt den Studierenden gezielt die Möglichkeit geben, auch andere psychologische Anwendungsfelder berufspraktisch kennenzulernen. Wir fordern, dass der Anerkennungsbereich für das Orientierungspraktikum im Bachelor auch auf andere psychologische (Anwendungs-)Felder (etwa aus der Arbeits- und Organisationspsychologie oder der Pädagogischen Psychologie) ausgeweitet wird.

3. Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) III §17

Wir begrüßen, dass die Konzeption der BQT III die Verzahnung von Praxis und Theorie in den Fokus stellt. Allerdings bewerten wir den vorgesehenen Umfang der BQT III hinsichtlich der Studierbarkeit als höchst kritisch.

450 Stunden stationärer Praxis entsprechen ca. 3 Monaten in Vollzeit (40 Std./Woche) oder ca. 6 Monaten in Teilzeit (20 Std./Woche). Hinzu kommen 150 Stunden ambulanter Praxis in Teilzeit mit ca. 2 Monaten. Unabhängig davon, ob die Berufspraktische Tätigkeit III in Teilzeit studienbegleitend oder

in Vollzeit während vorlesungsfreier Zeiten abgeleistet wird, bewerten wir diesen zeitlichen Umfang an Praxis in einem zweijährigen Master als nicht studierbar.

3.1 Spezifische Probleme, die entstehen, wenn die BQT III studienbegleitend in Teilzeit abgeleistet wird:

Die gesamte BQT III würde in Teilzeit ca. 8 Monate umfassen, und sich somit, wenn sie studienbegleitend abgeleistet wird, über 2,5 von 3 Vorlesungszeiträumen erstrecken (das 4. Semester ist für das Schreiben der Masterarbeit vorgesehen). Dies würde außerdem bedeuten, dass für alle Studierenden ein Praktikumsplatz in einer örtlichen Klinik vorgehalten werden müsste, da ein studienbegleitendes Praktikum nur in einer standortnahen Einrichtung abgeleistet werden kann. Insbesondere an Universitätsstandorten, an denen es nur wenige stationär versorgende Einrichtungen gibt, werden dadurch Kapazitätsprobleme entstehen. Außerdem ist durch die notwendige Ortsgebundenheit die Auswahl an Einrichtungen, an denen die BQT III erbracht werden kann, deutlich eingeschränkt. Es ist den Studierenden dann nicht mehr möglich, sich die Einrichtungen, an denen sie ihre BQT III ableisten, aufgrund von persönlichen Interessenschwerpunkten auszusuchen.

3.2 Spezifische Probleme, die entstehen, wenn der stationäre Teil der BQT III in Vollzeit abgeleistet wird:

450 Stunden stationärer Praxis entsprechen etwa 3 Monaten Praktikumsdauer in Vollzeit, die in den drei vorlesungsfreien Zeiträumen während des Masters einzubringen wären. Auch dies sehen wir als nicht durchführbar an. Die vorlesungsfreie Zeit beträgt ca. 2,5 Monate. In diesem Zeitraum finden an den meisten Universitäten die Prüfungen statt. Dies schränkt den für Praktika verfügbaren Zeitraum weiter ein. Wollte man den stationären Teil der BQT III in der vorlesungsfreien Zeit ableisten, muss man ihn zwangsläufig in zwei Abschnitte aufteilen und in zwei der drei zur Verfügung stehenden vorlesungsfreien Zeiten durchführen. Dies ist nicht zielführend, da sich dadurch die Zeit der Eingewöhnung bzw. des Anlernens verdoppelt, in der die Studierenden weder effektiv selbst lernen noch die Einrichtung Institution gut unterstützen können.

3.3 Allgemeine Probleme des Umfangs der BQT III

Viele Studierende sind in ihrem Studium aufgrund eingeschränkter finanzieller Mittel auf nebenberufliche Tätigkeiten angewiesen. In ihrem vorgesehenen Umfang ist die BQT III kaum mit nebenberuflichen Tätigkeiten vereinbar. Studierende kämen, unabhängig von der Durchführung der

BTQ III in Teilzeit oder Vollzeit, nicht umhin, entsprechende Tätigkeiten für die BQT III zu unterbrechen oder ihr Studium zu verlängern. Da zudem in der sich anschließenden Weiterbildung auch eine Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit angedacht ist, halten wir einen derart hohen zeitlichen Umfang der BQT III im Masterstudiengang für nicht notwendig. Daher fordern wir die Verringerung des vorgesehenen zeitlichen Umfangs der BQT III auf eine studierbare Länge.

Zu guter Letzt möchten wir darauf hinweisen, dass die Umsetzbarkeit der geforderten praktisch-therapeutischen Tätigkeiten, je nach Praktikumsstelle, äußerst fraglich ist. Nicht jede Einrichtung kann gewährleisten, dass die Studierenden alle Anforderungen in dem sehr detailliert vorgegebenen Umfang erfüllen können. Neben den geforderten Einzelleistungen würde zum Beispiel die Berücksichtigung sowohl des Erwachsenen- als auch des Kinder- und Jugendlichen-Bereichs oftmals einen Settingwechsel notwendig machen (Probleme s.o.). Auch dies würde wiederum die Auswahl an Einrichtungen, an denen die BQT III abgeleistet werden kann, deutlich einschränken und eine interessengeleitete Auswahl durch die Studierenden unmöglich machen. Weiterhin ist zu befürchten, dass dies zu Kapazitätsproblemen an den Einrichtungen führen wird, die den Anforderungen entsprechen. Bereits jetzt sind zum Beispiel Praktikumsplätze im stationären Kinder- und Jugendlichbereich sehr knapp. Wir fordern daher eine weniger spezifische Ausformulierung der zu erfüllenden Kriterien während der praktisch-therapeutischen Tätigkeiten.

4. Anwesenheitspflicht §5 (3)

Eine Anwesenheitspflicht für Veranstaltungen, in denen praktisch-therapeutische Fertigkeiten vermittelt werden, erachten wir als sinnvoll. Für alle weiteren Veranstaltungen ist eine Anwesenheitspflicht nicht erforderlich und eine Einschränkung der Autonomie der Studierenden (siehe dazu das Positionspapier der 21. PsyFaKo in Heidelberg 2015 für eine ausführliche Argumentation, <https://psyfako.org/wp-content/uploads/2017/09/Positionspapier-21.-PsyFaKo-zur-Anwesenheitspflicht.pdf>). Wir fordern, dass die Formulierung im Gesetz im Sinne des Änderungsvorschlages der DGPs angepasst wird.

5. Anpassungslehrgänge

Die vorgesehene Möglichkeit für im Ausland berufsqualifizierte Personen, durch Anpassungslehrgänge zu einem Äquivalent der Approbationsprüfung zugelassen zu werden, ist im Sinne einer Sicherung des hohen Fachkräftebedarfs zielführend. Allerdings sollte dies auch Studierenden in Deutschland, die ein ähnliches psychologisches Studium nach dem alten System abgeschlossen haben, ermöglicht werden.

Denn auch diese verfügen (in vielen Fällen) bereits über eine hohe fachliche Qualifikation und können durch Anpassungslehrgänge und ähnliche Maßnahmen mit überschaubarem Mehraufwand ein äquivalentes Kenntnis- und Fertigniveau erreichen. Damit kann die Problematik der unzureichenden Übergangsregelungen gemäß neuem Psychotherapeutengesetz (siehe gemeinsame Abschlussbewertung der Verabschiedung des PsychThG von PPT, BuKo PiA und PsyFaKo) deutlich entschärft werden.

Anmerkungen und Fragen

Abschließend haben wir noch einige Anmerkungen und Fragen, um deren Berücksichtigung und Klärung wir bitten.

Praktika

Neben der Präsenzzeit bzw. der Durchführung der Praktika fallen außerdem organisatorische Tätigkeiten, Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgespräche etc. sowie die fachliche Vor- und Nachbereitung der Praktika an. All diese Aspekte erfordern einen nicht zu unterschätzenden zeitlichen Aufwand. Ist dieser Aufwand im geplanten Zeitumfang der praktischen Tätigkeiten mit einberechnet? Insbesondere die für die kritische Reflexion der eigenen Arbeit notwendige Nachbereitung ist in dem Zeitkontingent zu berücksichtigen.

Psychotherapeutische Prüfung

Hinsichtlich der Ausführungen zur psychotherapeutischen Prüfung ist uns nicht ersichtlich, inwieweit man sich auch mit zeitlichem Abstand zum Abschluss des Masters erstmalig zur psychotherapeutischen Prüfung anmelden darf. Im Sinne der Freiheit und Selbstbestimmung der Kandidat*innen ist die Möglichkeit einer Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unerlässlich.

Bei den Ausführungen zu den Wiederholungsversuchen ist uns ebenfalls nicht ersichtlich geworden, ob diese im Rahmen der nächstmöglichen Prüfungsdurchführung stattfinden müssen oder zu einer beliebigen Prüfungsdurchführung möglich sind. Die Möglichkeit u.U. eine Prüfungsphase zu überspringen, wäre vor dem Hintergrund einer flexibleren Handhabung und Selbstbestimmung wichtig.

Zur Länge der Approbationsprüfung möchten wir uns der Stellungnahme der DGPs anschließen und die Frage in den Raum stellen, ob ein so großer zeitlicher Umfang zwingend notwendig ist.

Es sollte darauf geachtet werden, dass Dopplungen der Prüfungsinhalte des Studiums in der mündlich-praktischen Fallprüfung der psychotherapeutischen Prüfung (§40 Absatz 2 Satz 2) vermieden werden.

Außerdem sollten bundeseinheitliche Prüfungsstandards gewährleisten sein. Eine Möglichkeit, um dies sicherzustellen, wäre die Erarbeitung eines bundesweiten Kompetenz-Katalogs.

Zu guter Letzt möchten wir für eine frühere Mitteilung der Prüfungstermine plädieren, um eine bessere Vorbereitung auf diese zu ermöglichen.

Abschlussbemerkung

Die von uns angebrachten Kritikpunkte und offenen Fragen erachten wir als zentral, um bereits den ersten Studierenden der neuen Studiengänge eine angemessene Studierbarkeit zu ermöglichen. Sicherlich werden sich die einzelnen Universitätsstandorte in Zusammenarbeit mit den lokalen Psychologie-Studierendenvertretungen noch umfassend mit der Umsetzung der Approbationsordnung beschäftigen. Dennoch sollte die Studierbarkeit nicht durch zu detaillierte Vorgaben erschwert werden. In der Vergangenheit kam es bereits bei der Neueinführung der Bachelor- und Masterstudiengänge in der Psychologie zu erheblichen Startschwierigkeiten. Diese könnten in der aktuellen Situation durch eine fundierte Berücksichtigung unserer Forderungen abgemildert werden. Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal für die gute Ausarbeitung bedanken und sind zuversichtlich, dass mit umfassender Beachtung unserer Anmerkungen eine umsetzbare Approbationsordnung geschaffen werden kann.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz

Alena Elmquist
Universität Bielefeld

Fabian Heß
Universität Leipzig

Felix Barginda
Universität Bamberg

Jennifer Stünkel
Universität Greifswald

Katharina Janzen
Universität München

Luise Heyde-Schulte
Universität Osnabrück